

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, den 09. April 2021, 8.30 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Karnap Blatt 106

Grundbuchbezeichnung:

Ifd. Nr. 9 BV: Gemarkung Karnap, Flur 3, Flurstück 256, Verkehrsfläche
Karnaper Straße, Größe: 0,02 a,

Ifd. Nr. 10 BV: Gemarkung Karnap, Flur 3, Flurstück 771, Gebäude- und
Freifläche, Karnaper Straße 126, Dinastraße, Größe: 7,46 a,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen ein- bis zweigeschossigen, renovierungsbedürftigen Gebäudekomplex (Ursprungsbaujahr um 1900), der teilweise in einer Umbauphase steckengeblieben ist. Außerdem fehlen für die Umnutzung einer ehemaligen Gaststätte im Erdgeschoss zu Wohnungen die entsprechenden Genehmigungen. Es sind erhebliche Fertigstellungsarbeiten zu erbringen, die im Wert berücksichtigt sind. Teilweise werden die Wohnungen über den Hauseingang Karnaper Straße 124 erschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 350,00 € für das Flurstück 256 und auf 487.000,00 € für das Flurstück 771 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 01.12.2020